



Deutscher Bundestag

Herrn
Arne Semsrott
c/o open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 21. Februar 2022
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-022/2022
Bezug: Ihre E-Mail vom 24. Januar
2022

Unser Schreiben vom 27. Januar 2022

Referat ZR 4
Geheimhaltung, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer E-Mail vom 24. Januar 2022 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Prüfberichte der Zentralabteilung/Innenrevision des Deutschen Bundestages zu den Geschäftszeichen ZRev-1412-ZT 3/07-S-1 (Sonderprüfbericht 1), ZRev-1412-ZT 3/07-S-2 (Sonderprüfbericht 2), ZRev-1412-IO 2/07-S-3 (Sonderprüfbericht 3), ZRev-1412-IO 2/08-S-1 (Sonderprüfbericht 4) und ZRev-1412-IT 1/08-S-4 (Sonderprüfbericht 5). Erforderliche Schwärzungen gemäß Beschluss OVG 95 A 4/20 des OVG Berlin-Brandenburg können durchgeführt werden.“

Nach Prüfung Ihres Antrags teile ich Ihnen mit, dass die von Ihnen beantragten Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, in deren Offenlegung im Rahmen des vorgenommenen Drittbeteiligungsverfahrens zwar zugestimmt wurde, sich jedoch das zum damaligen Zeitpunkt durchgeführte Verfahren ausdrücklich auf die Verarbeitung der Daten zum Zwecke der Durchführung des genannten Gerichtsverfahrens bezog.

Aufgrund der Zweckbindung der damaligen Zustimmung (Art. 5 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung) ist unserer Ansicht nach entweder das Drittbeteiligungsverfahren mit dem neuen Zweck der Herausgabe im Rahmen eines IFG-Antrags erneut durchzuführen oder die entsprechende Schwärzung der



betreffenden Daten vorzunehmen. Es handelt sich um Angaben zu einer betroffenen Person.

In diesem Zusammenhang muss ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens ist – ebenso wie eine eventuelle weitere Schwärzung von Dokumenten - mit einem personellen und zeitlichen Aufwand verbunden und nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Nur einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt, werden gebührenfrei beantwortet. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 30,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Auf der Grundlage des § 10 IFG i. V. m. §§ 1, 2 IFG-Gebührenverordnung (GebV) und der Anlage 1 Teil A, 2.2 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV würden hinsichtlich Ihrer Anträge für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen. Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe vom tatsächlichen Arbeitsaufwand abhängig ist und mit einem schriftlichen Bescheid festzusetzen ist.

Sofern Sie an Ihrem Antrag auch angesichts der dargestellten Gebührenfolge festhalten möchten, bitte ich Sie, mir dies bis zum 4. März 2022 mitzuteilen, ebenso, ob ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen ist oder die personenbezogenen Daten zum Schutz geschwärzt werden können. Sollte mir bis zum genannten Zeitpunkt keine Rückmeldung von Ihnen vorliegen, werde ich davon ausgehen, dass Sie kein Interesse an der weiteren Verfolgung Ihres Antrags haben und das Verfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

